IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/438

Krankenversicherung: Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrags zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E zwischen santésuisse Aargau-Solothurn und der Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn;
Verlängerung bis 31.12.2006

---

1. Ausgangslage

Die Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn (GaeSO) hat mit santésuisse Aargau-Solothurn am 26. November 2003 einen Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E abgeschlossen. Der Vertrag wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2004/381 vom 17. Februar 2004 genehmigt. Dieser Vertrag wurde von santésuisse Aargau-Solothurn per Ende 2005 gekündigt. Die anschliessenden Vertragsverhandlungen führten aufgrund der divergierenden Tarifvorstellungen der Tarifpartner zu keinem Ergebnis. Die Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn beantragte deshalb mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, es sei der bestehende Tarifvertrag im Sinne von Artikel 47 Absatz 3 KVG um ein Jahr zu verlängern. Ferner sei durch den Regierungsrat festzustellen, dass der finale Taxpunktwert gemäss Vereinbarung zur Kostenneutralität vom 5. Juni 2002 ab 1. Januar 2006 Fr. 0.84 betrage und es sei im Sinne einer Zwischenverfügung dieser Taxpunktwert für die Dauer des Verfahrens zu bestätigen.

2. Stellungnahme von santésuisse

Mit Schreiben vom 6. Januar 2006 beantragt santésuisse die Festsetzung des Taxpunktwertes auf Fr. 0.82. Sie macht im Wesentlichen geltend, dass sich die Leistungserbringer geweigert hätten, das aufgrund des bis am 31. Dezember 2005 geltenden Tarifvertrages entstandene Kompensationsvolumen gemäss Rahmenvertrag zurückzuerstatten bzw. durch einen tieferen „kompensatorischen" Taxpunktwert abzutragen. Eine Vertragsverlängerung falle daher ausser Betracht, da sie den nachweislich zu hohen Taxpunktwert weiterhin zementieren würde.

3. Erwägungen

Können sich Leistungserbringer und Versicherer nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen, so kann die Kantonsregierung den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern. Kommt innerhalb dieser Fristen kein Vertrag zustande, so setzt sie nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 3 KVG).

Der Regierungsrat hat den kantonalen Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E zwischen santésuisse Aargau-Solothurn und der Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kan-

tons Solothurn genehmigt. Dieser Vertrag wurde von santésuisse per Ende 2005 gekündigt. Es stellt sich vorab die Frage, ob vorliegend die von der GaeSO anbegehrte Vertragsverlängerung möglich ist.

Beim Entscheid, einen neuen Tarif festzusetzen oder einen bestehenden Vertrag zu verlängern, verfügt der Regierungsrat als Entscheidbehörde über ein weites Auswahlermessen. Er darf insbesondere berücksichtigen, dass den Vertragsparteien mit der Vertragsverlängerung eine zusätzliche Chance zur autonomen Konfliktlösung geboten wird, weil der autonomen Gestaltung der Tarife in Verträgen zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG Vorrang zukommt (Entscheid des Bundesrates i.S. Vertragsverlängerung Klinik Pallas vom 14. März 2003). In besagtem Entscheid hat der Bundesrat ferner festgehalten, dass die Gründe für eine Vertragsverlängerung sich auch aus objektiven Umständen ergeben können, die ausserhalb des Parteiwillens liegen, beispielsweise daraus, dass binnen Jahresfrist neues und besseres Zahlenmaterial zu erwarten ist, welches eine angemessene Tarifbemessung erlaubt. In diesem Sinne kann es auch nicht darauf ankommen, ob und wieweit die Vertragsparteien an einer Vertragsverlängerung interessiert sind. Weil den Vertragsparteien laut dem KVG eine Verhandlungspflicht obliegt, müssten sie Vertragsverhandlungen in aussichtsreichem Stadium fortsetzen. Vertretbar ist eine Vertragsverlängerung daher auch gegen den Willen einer Vertragspartei, wenn die Tarifverhandlungen in einem aussichtsreichen Stadium abgebrochen wurden (s. Ziff. 4.1. des angeführten bundesrätlichen Entscheids).

Vorliegend kann aufgrund der Aktenlage ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Vertragsverhandlungen auf guten und aussichtsreichen Wegen waren. So wurde von der Verhandlungsdelegation von santésuisse noch am 5. Dezember 2005 signalisiert, dass man sich mit dem von der GaeSO unterbreiteten Vorschlag einverstanden erklären könne. Erst im allerletzten Moment hat santésuisse ihre Zustimmung dann doch noch verweigert. Nach der Praxis des Bundesrates und des Regierungsrates bestehen daher in casu vertretbare Gründe, welche eine Verlängerung des kantonalen Anschlussvertrages zu rechtfertigen vermögen. Der Antrag von santésuisse, den Tarif gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) durch die Kantonsregierung mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.82 festsetzen zu lassen, wird demzufolge abgelehnt.

Gemäss Rahmenvertrag TARMED vom 5. Juni 2002 Anhang 2 "Berechnung der Starttaxpunktwerte und Steuerung der Kostenneutralität von TARMED (Vereinbarung zur Kostenneutralität)"Ziff. 5 Abs. 1 analysiert das Kostenneutralitätsbüro gesamtschweizerisch während der Einführungsphase die Auswirkungen von TARMED in Bezug auf die Kostenneutralität im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nach KVG für ambulante Leistungen. Zugleich ist das Kostenneutralitätsbüro für allfällige Korrekturmassnahmen verantwortlich, insbesondere für Entscheide über die Anpassung des Taxpunktwerts. Das Kostenneutralitätsbüro entscheidet über Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kostenneutralität. Seine Interpretationen sind für alle Vertragsparteien (Ärzte, Spitäler, Versicherer), die dem Rahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich (Ziff. 5 Abs. 2). Die Entscheide des Kostenneutralitätsbüros können nicht angefochten werden und sind der kantonalen Regierungen nicht zur Genehmigung zu unterbreiten (Ziff. 15). Das Kostenneutralitätsbüro KVG hat aufgrund seiner Berechnungen einen finalen Taxpunktwert von Fr. 0.84 für den Kanton Solothurn mit Wirkung ab 1. Januar 2006 errechnet, der damit bei ungekündigtem Vertrag anwendbar geworden wäre. Für den Fall einer Verlängerung des Vertrags wie vorliegend ist es deshalb folgerichtig, diesen vom Kostenneutralitätsbüro KVG verbindlich berechneten finalen Taxpunktwert von Fr. 0.84 ab 1. Januar 2006 zur Anwendung zu bringen. Dieser Taxpunktwert ist vereinbarungsgemäss vom Regierungsrat nicht zu genehmigen, sondern, wie die GaeSO richtig darlegt, bloss festzustellen. Genehmigungspflichtig war lediglich der Starttaxpunktwert, welcher Fr. 0.87 betrug.

Da der per 1. Januar 2006 anzuwendende Taxpunktwert klar ist, besteht für den Erlass einer Zwischenverfügung keine Notwendigkeit mehr. Das Gesuch um Erlass einer solchen Verfügung ist daher abzuweisen. Vielmehr ist einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, um eine Rechtsunsicherheit für die Dauer des Beschwerdeverfahrens zu vermeiden.

4. Preisüberwachung

Bei einer Verlängerung eines Tarifvertrages ist nicht erneut abzuklären, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz oder dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht, d.h. die Preisüberwachung ist bei einer Verlängerung nicht anzurufen (Entscheid des Bundesrates i.S. Klinik Pallas, Ziff. 3).

5. Kosten und Parteientschädigung

Die Parteien machen im Falle des Obsiegens eine Parteientschädigung geltend. § 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) sieht die Möglichkeit der Zusprechung einer Parteientschädigung nur für das Beschwerdeverfahren vor. Da es sich vorliegend um ein erstinstanzliches Verfahren handelt, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Nach § 37 Abs. 1 VRG ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich. Es werden daher keine Verfahrenkosten erhoben.

6. Beschluss

gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)

6.1 Der kantonale Anschlussvertrag zum Rahmenvertrag TARMED mit Anhängen A-E zwischen santésuisse Aargau-Solothurn und der Gesellschaft der Ärzte und Ärztinnen des Kantons Solothurn vom 26. November 2003 wird um ein Jahr, d.h. vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 verlängert.

6.2 Es wird festgestellt, dass der finale Taxpunktwert gemäss Vereinbarung zur Kostenneutralität bzw. Schlussabrechnung des Kostenneutralitätsbüros per 1.1.2006 Fr. 0.84 beträgt.

6.3 Der Antrag von santésuisse, den Tarif gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 KVG durch die Kantonsregierung mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.82 festsetzen zu lassen, wird abgelehnt.

6.4 Das Gesuch um Erlass einer Zwischenverfügung wird abgewiesen.

6.5 Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

6.6 Einer Beschwerde gegen diesen Beschluss wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (5)
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
santésuisse Aargau Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden, **LSI**
GaeSO, Dr. med. Christoph Ramstein, Platanen 46, 4600 Olten, **LSI**
Amtsblatt: Publikation Ziffer 6 und Rechtsmittelbelehrung